

Merkblatt zu Vollmachten, einschließlich der Vorsorge,
mit Betreuungsverfügung in der Form einer notariellen Niederschrift

Inhaltsübersicht:

- I. Begriffe: Vollmacht, Vorsorgevollmacht und Generalvollmacht
- II. Hinweis auf das Vertrauensverhältnis
- III. Weitere Begriffserläuterungen und Handhabung der Urkunde
- IV. Widerruf einer Vollmacht
- V. Betreuungsverfügung und Zentrales Vorsorgeregister in Berlin
- VI. Patientenverfügung
- VII. Sonstiges

I. Begriffe: Vollmacht, Vorsorgevollmacht und Generalvollmacht

Allgemein bezeichnet der Begriff „**Vollmacht**“, dass jemand als Vollmachtgeber einem anderen als Bevollmächtigten die Möglichkeit einräumt, im Namen des Vollmachtgebers und mit Wirkung für diesen, Erklärungen abzugeben oder Handlungen vorzunehmen. Die Vollmacht bedeutet nicht, dass der Bevollmächtigte selbst Inhaber eines Rechtes oder Eigentümer einer Sache wird, sondern nur, dass er für den Vollmachtgeber, gegebenenfalls für dessen Erben tätig wird. Eine Vollmacht kann auf bestimmte Bereiche beschränkt sein, sie kann aber auch als „Generalvollmacht“ fast alle Lebensbereiche umfassen.

Mit der Bezeichnung „**Vorsorgevollmacht**“ kommt zum Ausdruck, dass man für bestimmte Lebenssituationen Vorsorge treffen will, wenn man zum Beispiel alt oder krank ist. Wenn man diese Einschränkung tatsächlich abgesichert haben wollte, müsste man auf die Vollmacht von verschiedenen zusätzlichen Faktoren wie Arztatteste oder Erklärungen weiterer Personen abhängig machen. Das wiederum schränkt in den meisten Fällen den Gebrauch einer Vollmacht so stark ein, dass sie teilweise unnützlich wird. Sie wäre beispielsweise nicht zu gebrauchen, wenn der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten tätig werden lassen will, ohne dass bestimmte Umstände vorliegen. z.B. um sich nur helfen zu lassen.

Um diesen Umständen aus dem Wege zu gehen, werden die Vollmachten zwar weiterhin auch „Vorsorgevollmacht“ genannt, aber trotzdem meistens als „**Generalvollmacht**“ gestaltet. Um die Vollmacht möglichst umfassend wirksam werden zu lassen, soll für Außenstehende bis auf ausdrücklich erwähnte Ausnahmen keine Einschränkung erkennbar sein. Wenn man mehrere Personen bevollmächtigen will, weil ein einzelner Bevollmächtigter auch einmal ausfallen kann, kann dies auch ohne weiteres gemacht werden. Man kann auch bei bestimmten Rechtsgeschäften sagen, dass diese nur von zwei Bevollmächtigten gemeinschaftlich ausgeübt werden dürfen. Es kann aber auch sein, dass sich ein Bevollmächtigter in einem Bereich oder insgesamt sofort oder später überfordert fühlt. Dann hat er dies dem Vollmachtgeber mitzuteilen, damit dieser

anderweitig Vorsorge trifft. Sollte der Vollmachtgeber dazu nicht mehr in der Lage sein, ist unter Umständen das Betreuungsgericht zu benachrichtigen.

II. Hinweis auf das Vertrauensverhältnis

Den Beteiligten muss bewusst sein, dass die Ausstellung einer Vollmacht ein großes Vertrauen in die Redlichkeit eines Bevollmächtigten darstellt. Das bedeutet aber, dass eine solche Vollmacht auch missbraucht werden kann. Der Bevollmächtigte darf daher diese Vollmacht nur im wohl verstandenen Interesse des Vollmachtgebers ausüben und, solange der Vollmachtgeber selbst geistig uneingeschränkt handeln kann, von der Vollmacht möglichst nur mit dessen vorherigem Einverständnis Gebrauch machen.

III. Weitere Begriffserläuterungen und Handhabung der Urkunde

1) **Originalurkunde:** Die Originalurkunde stellt das Exemplar dar, das der Notar dem Vollmachtgeber vorgelesen, von ihm genehmigen und unterschreiben ließ und das der Notar auch selbst unterschrieben hat. Dieses Exemplar verbleibt in der Verwahrung des Notars und wird von diesem auch nie herausgegeben, so dass es im Rechtsverkehr auch nicht benutzt werden kann.

2) **Ausfertigung der Urkunde:** Von der Originalurkunde erstellt der Notar im Auftrage des Vollmachtgebers so genannte „Ausfertigungen“. Eine solche Ausfertigung ersetzt das Original im Rechtsverkehr und ist persönlich auf den Namen des jeweiligen Bevollmächtigten ausgestellt. Ausfertigungen sind Abschriften, heute meistens Kopien oder Ausdrücke, die mit der Originalurkunde wörtlich übereinstimmen und als "Ausfertigung" bezeichnet werden. Bei Vorlage durch den Bevollmächtigten gibt sie den Nachweis der Bevollmächtigung. Solange der Bevollmächtigte eine solche Ausfertigung vorlegen kann, gilt er im Rechtsverkehr als tatsächlich bevollmächtigt. Diese Ausfertigung sollte deswegen möglichst nicht abgegeben werden. Die Anzahl der Ausfertigungen und für wen sie ausgestellt wurden, wird vom Notar auf der Originalurkunde vermerkt.

3) **Beglaubigte Abschriften der Urkunde:** Vom Original der Urkunde oder von einer Ausfertigung erstellt der Notar eine oder mehrere so genannte „beglaubigte Abschriften“. Auch diese sind heute meistens Kopien oder Ausdrücke. Allerdings sind diese nicht auf eine Person ausgestellt. Auf den beglaubigten Kopien wird vom Notar nur vermerkt, dass diese mit dem bei ihm verwahrten Original oder der ihm vorgelegten Ausfertigung wörtlich übereinstimmen. Mehr bescheinigt in diesem Fall der Notar nicht. Eine solche beglaubigte Kopie stellt nicht den Nachweis des Bestehens einer Vollmacht dar. Sie besagt nur, dass diese Urkunde im Original oder in Ausfertigung an dem Tag der Beglaubigung dem Notar vorgelegen hat.

Eine solche beglaubigte Kopie eignet sich zur Weiterleitung an Dritte (z.B. Banken oder Ämter), damit diese wissen, was in einer nur vorgelegten, aber nicht ausgehändigten Ausfertigung steht. Häufig machen sich Dritte selbst eine Kopie von der Ausfertigung oder beglaubigten Kopie.

4) **Aushändigung von Ausfertigungen und beglaubigten Kopien:** Von dem Notar erhält der Vollmachtgeber für seine Unterlagen eine beglaubigte Kopie der Urkunde. Ausfertigungen und weitere beglaubigte Kopien der Urkunde sind für die Bevollmächtigten bestimmt.

Der Vollmachtgeber hat es in der Hand, ob er den Notar anweist, die Unterlagen den Bevollmächtigten direkt zu übersenden oder zunächst nur an ihn selbst, damit er als Vollmachtgeber entscheiden kann, wann die Bevollmächtigten tatsächlich über die Unterlagen verfügen sollen.

IV. Widerruf einer Vollmacht

Eine Vollmacht kann auch widerrufen werden. Der Widerruf einer Vollmacht erfolgt durch Erklärung des Vollmachtgebers gegenüber dem Bevollmächtigten, dass die Vollmacht nicht mehr gilt. In einem solchen Fall müssen die Bevollmächtigten alle Ausfertigungen und beglaubigte Kopien, soweit sie noch im Besitz des Bevollmächtigten sind, an den Vollmachtgeber herausgeben. Der Vollmachtgeber muss auch dem Notar Mitteilung machen, dass dieser keine weiteren Ausfertigungen oder Kopien vom Original mehr erstellen darf. Das gilt insbesondere auch bei der Bevollmächtigung anderer Personen.

V. Betreuungsverfügung und Zentrales Vorsorgeregister in Berlin

Die Betreuung einer Person kann vom Betreuungsgericht durch die Bestellung eines Betreuers angeordnet werden, wenn das Gericht dies zum Schutz dieser Person für erforderlich hält. Dieses Erfordernis ist dann oft nicht mehr gegeben, wenn eine ausreichende Vollmacht vorliegt und dem Gericht bekannt gegeben wird. Das Gericht kann dann die Betreuung insgesamt wieder aufheben oder dem Vorschlag dieser Person auf Bestellung eines anderen Betreuers nachkommen. Ein solcher Vorschlag kann als Ergänzung in die Vollmachtsurkunde als Betreuungsverfügung aufgenommen werden.

Um dem Betreuungsgericht die Möglichkeit zu geben, von einer solchen Verfügung Kenntnis zu bekommen, ist ein „**Zentrales Vorsorgeregister**“ bei der Bundesnotarkammer Berlin eingerichtet worden, bei dem sich das Betreuungsgericht in einem solchen Fall erkundigen kann. Man kann daher die Vollmacht mit der Betreuungsverfügung bei der Bundesnotarkammer kostenpflichtig registrieren lassen.

Die Registrierung einer Betreuungsverfügung kostet zurzeit an Gebühren bei der Erstanmeldung durch den Notar und direkter Zahlung durch den Vollmachtgeber 18,50 € bei einem Bevollmächtigten, für jeden weiteren Bevollmächtigten jeweils 3,00 €. Bei nachträglichen Änderungen fallen noch einmal Gebühren an. Die eigentliche Aufbewahrung ist kostenfrei. Ob eine solche Registrierung gewünscht wird oder nicht, wird bei der Beurkundung erfragt. Auch die Bevollmächtigten müssen mit ihrer Einsetzung in das Register einverstanden sein. Die Daten zur Person des Bevollmächtigten werden nur eingetragen, wenn der jeweilige Bevollmächtigte eingewilligt hat.

VI. Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung liegt gemäß § 1901 a BGB vor, wenn (nachstehend Gesetzeszitat) „ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festlegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt.“

„Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.“

Abs. 4: „Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden.“ Eine Patientenverfügung gilt nicht sofort und automatisch in allen Fällen. Ein Betreuer oder ein Bevollmächtigter und der Arzt haben zunächst festzustellen, ob die Patientenverfügung auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutrifft. Erst dann ist der Patientenverfügung Geltung zu verschaffen.

VII. Sonstiges

Der Vollmachtgeber sollte dieses Merkblatt auch den Bevollmächtigten zum sorgfältigen Durchlesen geben, damit diese sich über den Umfang der Verantwortung und über den Umgang mit der Vollmacht bewusst werden.

Bei Konto- bzw. Bankvollmachten sollte man zusätzlich mit den Banken bzw. Sparkassen Kontakt aufnehmen, da diese häufig nur ihre eigenen und bei ihnen unterschriebenen Vollmachtsformulare anerkennen wollen, was zwar nicht richtig ist, aber zu Verzögerungen führen kann.